Streunerkatzen in Deutschland

So können Sie helfen

europäischer tier- und naturschutz e. V.

Inhalt

3 | Vorwort
5 | Streunerkatze oder Freigänger?
Einfangen von Katzen
6 | Meldepflicht für Fundtiere
Wer ist für ein Fundtier zuständig?
8 | Fundtier oder herrenloses Tier? Ein wichtiger Unterschied
9 | Futterstellen sind wichtig!
10 | Die Lösung: Kastration!
11 | Kastrationspflicht in Deutschland
12 | Werden Sie aktiv!
14 | Musterbrief

Herausgeber

Europäischer Tier- und Naturschutz e. V.
Hof Huppenhardt, D - 53804 Much
Tel.: 02245 6190-0
Fax: 02245 6190-11
eMail: info@etn-ev.de
VR 2454, Amtsgericht Siegburg
Der ETN e. V. ist als gemeinnützig und besonders förderungswürdig anerkannt.

Mitgliederverwaltung ETN e. V.
Hof Huppenhardt, D - 53804 Much
Tel.: 02245 6190-17
Fax: 02245 6190-11
eMail: mitgliederbetreuung@etn-ev.de

Redaktion

ETN e. V.
eMail: info@etn-ev.de | Tel.: 02245 6190-0

ETN im Internet
www.etnev.de
www.facebook.com/tierschutzundnaturschutz

Satz und Layout
Iris Kater Verlag & Medien GmbH | Viersen

Bilder laut Quellenangabe.
Cover: Alexander Supp, Paul M - sxc.hu

Alle Beiträge und Fotos sind urheberrechtlich geschützt.

Streunerkatzen in Deutschland
So können Sie helfen

Wussten Sie, dass es auch in Deutschland Streuner gibt? Zwar trifft man in Deutschland glücklicherweise relativ selten auf einen herrenlosen Hund, streunende Katzen gibt es dafür aber zuhauf. In Großstädten, ländlichen Gegenden und in Gewerbegebieten streunen die Katzen auf der Suche nach Nahrung und Unterschlupf umher. All diese Katzen waren einmal Haustiere, die ausgesetzt und sich selbst überlassen wurden.

In deutschen Haushalten leben über 12 Millionen Katzen, die von ihren Besitzern zumeist gut versorgt werden. Dem gegenüber stehen etwa zwei Millionen Streunerkatzen, die täglich um ihr Überleben kämpfen müssen. Ob nun verletzt, abgemagert oder verwahrlost, das Leid von Streunerkatzen hat viele Facetten.

Oft erreichen uns Anrufe von tierlieben Menschen, die im eigenen Garten oder in der Nachbarschaft eine oder mehrere Katzen beobachten, die scheinbar Hilfe benötigen. Mit dieser Broschüre möchten wir Ihnen die wichtigsten Informationen geben, damit Sie in einer solchen Situation richtig und schnell handeln können.

Ihr ETN-Team

Streunerkatze oder Freigänger?

Nicht jede umher streunende Katze ist auch gleich eine Streunerkatze. Viele Freigänger, insbesondere Kater, haben große Reviere und legen weite Strecken zurück. Manche kommen oft tagelang nicht nach Hause. Deshalb ist es wichtig die Katze genau zu beobachten, bevor man handelt. Wie sieht das Tier aus? Ist es wohlgenährt und äußerlich gesund, so ist es wahrscheinlich ein Freigänger. Ist die Katze jedoch stark abgemagert oder verletzt, so ist sie entweder ein vermisstes Haustier oder eine Streunerkatze. In diesem Fall sollten Sie der Katze helfen.

Einfangen von Katzen

Für die tierärztliche Versorgung oder das Überprüfen auf mögliche Markierungen ist das Einfangen nötig. Insbesondere bei sehr scheuen oder ängstlichen Tieren gestaltet sich dieses Unterfangen zumeist sehr schwer. Das Anfüttern der Tiere über mehrere Tage oder sogar Wochen ist in diesem Fall notwendig.
Das Futter sollte dann in einer Transportbox gegeben werden, sodass die Katze selbstständig in diese hineingeht und die Box irgendwann geschlossen werden kann. Sollte das nicht funktionieren, muss eine Lebendfalle genutzt werden, die bei den örtlichen Tierschutzvereinen geliehen werden kann. Diese Variante ist sowohl für das Tier, als auch für Sie sicherer, da das Risiko von der Katze gebissen zu werden sehr hoch ist. Katzenbisse sollten dabei nicht unterschätzt werden, da sich die Wunden besonders leicht infizieren.

Meldepflicht für Fundtiere

Finden Sie ein Tier, so sind Sie nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch verpflichtet dieses der zuständigen Behörde zu melden. Grundsätzlich ist diese das Ordnungsamt, nachts kann bei der Polizei die Meldung gemacht werden. Dort wird eine Fundmeldung erstellt, die neben einer Beschreibung des Tieres auch eventuelle Kennzeichnungen, wie die Chipnummer oder Tätowierung enthält. Ein Fundtier nicht zu melden, sondern es einfach zu behalten, ist eine Fundunterschlagung, die strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann. Neben der verpflichtenden behördlichen Meldung ist das Informieren von Tierschutzvereinen und Tierheimen in der Umgebung, sowie Tierregistrierstellen (Tasso und Deutsches Haustierregister des Tierschutzbundes) sinnvoll, falls das Tier von seinen Besitzern gesucht wird.

Wer ist für ein Fundtier zuständig?

Laut BGB § 960 ff. sieht das Gesetz es vor, dass Fundtiere von der zuständigen Behörde zu verwahren und zu versorgen sind. Da § 3 des Tierschutzgesetzes ein Aussetzen bzw. das Zurücklassen eines Tieres verbietet, geht man zu Gunsten des Eigentümers im Zweifelsfall davon aus, dass es sich um ein entlaufenes Tier handelt.

Die Kommunen schließen einen Fundtiervertrag mit einem Tierschutzverein ab. Das bedeutet, dass sich der Tierschutzverein als Vertragspartner dann um die Fundtiere kümmern muss. Für den entstehenden Aufwand erhält der Tierschutzverein von der Kommune einen Pauschalpreis zur Kostenabdeckung. Der durchschnittliche Tagessatz liegt bei 5,00 Euro pro Katze. Das deckt grade einmal etwa 25 % der tatsächlich aufgewendeten Kosten ab.
In der täglichen Praxis kommt es immer wieder vor, dass die Behörden eine Übernahme ablehnen. Tierärzte stehen dann vor der Wahl, entweder den Finder für die Kosten heranzuziehen oder die Behandlung letztlich kostenlos vorzunehmen.

Hanstheo Maria Nümm

Fundtier oder herrenloses Tier?
Ein wichtiger Unterschied

Um ein Fundtier handelt es sich, wenn das Tier dem Halter dauerhaft entlaufen oder verloren gegangen ist und der Halter unbekannt ist. Fundtiere erkennt man meist an bestimmten Merkmalen wie dem Tragen eines Halsbandes, eines Mikrochips oder einer Ohrmarkierung. Ein herrenloses Tier dagegen gehört niemandem, dazu zählen beispielsweise in Freiheit geborene Tiere. Die Unterscheidung, ob es sich bei dem gefundenen Tier nun um ein entlaufenes oder verloren gegangenes Tier - also ein Fundtier - oder ein herrenloses Tier handelt, ist im Einzelfall sehr schwierig.
Jedoch ist diese Unterscheidung ausschlaggebend, denn bei herrenlosen Tieren ist die zuständige Behörde nicht gesetzlich verpflichtet die Kosten für Unterbringung, Verpflegung oder die medizinische Behandlung zu tragen. Daher kommt es vor, dass von zuständigen Behörden auch Fundtiere per se als herrenlos eingestuft werden, um diese Verpflichtungen zu umgehen. Herrenlose Tiere sind somit auf die Hilfe von Privatpersonen oder Tierschutzvereinen angewiesen.

Helmut May

Futterstellen sind wichtig!

Nicht alle Katzen können privat oder von Tierschutzvereinen aufgenommen werden. Es gibt leider viel zu viele Katzen und zu wenige Endstellen. Zudem sind viele Katzen das Zusammenleben mit Menschen nicht gewohnt und bleiben daher immer sehr scheu. Eine Vermittlung wird so nahezu unmöglich.

Um diese Katzen trotzdem nicht ihrem Schicksal zu überlassen, ist die Betreuung an einer Futterstelle eine Alternative. Die Katzen werden täglich gefüttert und ihnen werden Schlafplätze bereitgestellt. Katzenrudel, die an einer Futterstelle ansässig sind, kann man leichter kontrollieren als völlig wildlebende Katzen. Man erkennt Krankheitsanzeichen schnell, bemerkt die Zuwanderung von fremden Katzen und man kann die Tiere über das tägliche Füttern nach und nach an menschlichen Kontakt gewöhnen.
Dies ist ein großer Vorteil, wenn man eine der Katzen einfangen will.

Die Lösung: Kastration!

Der einzige Weg das Katzenleid nachhaltig zu reduzieren ist die Kastration. Katzen können zwei bis dreimal pro Jahr Nachwuchs bekommen, jeder Wurf kann bis zu 6 Kitten groß sein. Selbst wenn man von nur zwei Würfen mit je 2 weiblichen Kitten ausgeht, dann kann ein Katzenpärchen theoretisch innerhalb von 10 Jahren über 80 Millionen Nachkommen zeugen. In Wirklichkeit überlebt unter den widrigen Bedingungen, denen Streunerkatzen ausgesetzt sind, nur ein Bruchteil, aber trotzdem steigt die Zahl der Streunerkatzen jährlich an. Jedes Jahr überrollen regelrechte Katzenschwemmen die Tierheime. Viele stoßen schnell an ihre räumlichen und finanziellen Kapazitäten und müssen Aufnahmestopps verhängen.

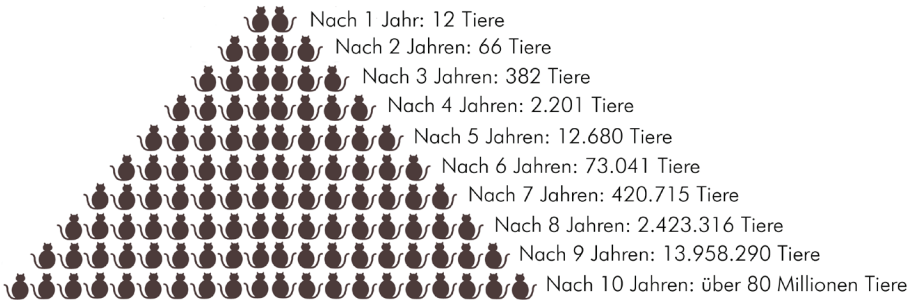

Wenn Sie den Katzen also tatsächlich helfen möchten, dann füttern Sie diese nicht nur, sondern lassen Sie sie kastrieren! Wichtig ist die Kastration von Kater und Katze. Eine Kastration von einem Kater liegt bei etwa 50-70 Euro, eine Katze bei etwa 90-120 Euro.
Für Tierschutzvereine gibt es im Bundesland Nordrhein-Westfalen finanzielle Hilfen für die Kastration herrenloser Katzen:
Beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) in Nordrhein-Westfalen kann jeder eingetragene und gemeinnützige Verein Landesmittel beantragen. Plant ein Tierschutzverein also Kastrationen streunender Katzen oder Fundtiere, kann er dafür Gelder vom Land bekommen.
Pro kastrierte Katze wird eine Zuwendung von 40 Euro und pro kastriertem Kater von 25 Euro gewährt. Von jedem Tierschutzverein kann nur ein Antrag gestellt und beim LANUV eingereicht werden.

Weitere Infos auf der Homepage des LANUV unter www.lanuv.nrw.de/landesamt/foerderprogramme/katzenkastration/

Kastrationspflicht in Deutschland

Als erste Stadt hat Paderborn 2008 die Kastrationspflicht, damals noch über die Gefahrenabwehrverordnung, eingeführt. Diese ordnungsrechtliche Verfügung wurde bundesweit als „Paderborner Modell" bekannt. Schon mehr als 360 Städte und Gemeinden in ganz Deutschland sind diesem Beispiel gefolgt. Durch die Novellierung des Tierschutzgesetzes und die Ergänzung von § 13b im Juli 2013 kann nun die Kastrationspflicht aber auch aus Gründen des Tierschutzes erlassen werden. Mit dieser Änderung des Tierschutzgesetzes hat die Politik endlich anerkannt, wie wichtig und dringlich das Thema „Streunerkatzen" in Deutschland ist.

Die Länder sind jetzt über das Tierschutzgesetz ermächtigt, Rechtsverordnungen zu erlassen, die den freien Auslauf von fortpflanzungsfähigen Katzen beschränken oder verbieten. Auch eine Kennzeichnung und Registrierung von Freigängerkatzen kann vorgeschrieben werden. Einige Bundesländer wie beispielsweise Nordrhein-Westfalen, Hessen, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Thüringen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern haben die entsprechende Verordnung bereits erlassen.

Allerdings bedeutet dies leider nicht, dass es nun landesweite Kastrationspflichten gäbe. Stattdessen haben die Bundesländer die Zuständigkeiten auf Landkreise und Gemeinden übertragen. Das heißt, die Kreise und Gemeinden können selbst entscheiden, ob sie eine Kastrations- und Registrierungspflicht einführen oder nicht. Bisher haben nur wenige Städte diese auf dem Tierschutzgesetz basierende Möglichkeit genutzt, so beispielsweise Düsseldorf.

Letztendlich ist es gleichgültig, ob eine Stadt auf Basis der Gefahrenabwehr oder des Tierschutzgesetzes eine Kastrationspflicht erlässt. Wichtig ist nur, dass es überhaupt geschieht!

Alexander Supp

Werden Sie aktiv!

Machen auch Sie sich deshalb in Ihrer Gemeinde für die Einführung einer Kastrationspflicht stark! Grundsätzlich kann jeder Bürger an den Landrat oder Bürgermeister schreiben und eine Registrierungs- und Kastrationspflicht fordern. Nutzen Sie dafür einfach unsere Briefvorlage am Ende der Broschüre.

Es ist außerdem hilfreich, den Ortsverband seiner Partei anzusprechen, die dann einen entsprechenden Antrag beim Landrat bzw. Bürgermeister einreichen und bei der nächsten Sitzung diskutieren kann.

Zu guter Letzt: Machen Sie Ihren Mitmenschen deutlich, dass es wichtig ist eine Katze kastrieren zu lassen! Denn jedes Gesetz und jede Kastrationspflicht wäre letztlich nutzlos, wenn Katzenhalter keine Einsicht zeigen.

Monika Graszynski

Musterbrief

An den/die Landrat/rätin des Kreises …
An den/die Oberbürgermeister/in der Stadt …
An den/die Bürgermeister/in der Stadt …
Musterstraße …
… Musterstadt

…, Datum

Registrierungs-, Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für freilaufende Katzen

Sehr geehrte(r) …,

regelmäßig begegnet man in unserem Landkreis/in unserer Stadt streunenden und herrenlosen Katzen, besonders im Frühjahr können sich die Tierheime vor Katzennachwuchs kaum retten. Die Überpopulation von Katzen ist aus Sicht des Tierschutzes ein ernsthaftes Problem. Hauskatzen sind für ein Leben in freier Wildbahn nicht geeignet, sie leiden unter Futtermangel und Krankheiten. Unkastrierte Katzen können sich zwei- bis dreimal im Jahr fortpflanzen. Selbst bei einer konservativen Rechnung von zwei überlebenden Kätzchen pro Wurf, die wiederum nach einem halben Jahr fortpflanzungsfähig sind, vermehrt sich die Population sprunghaft.
So können in sieben Jahren aus einem Katzenpaar bis zu 420.000 Tiere entstehen.

Tausende herrenlose und streunende Katzen gibt es in unserem Landkreis/in unserer Stadt.
All diese Katzen gehen auf unkastrierte, ausgesetzte oder zurückgelassene Haustiere zurück – Tiere, die einmal einen Besitzer hatten und dann sich selbst überlassen wurden.
Im Sinne des Tierschutzes ist deshalb eine Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für Hauskatzen sinnvoll.
Katzenhalter, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, sollen diese zuvor von einem Tierarzt bzw. einer Tierärztin kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Die tätowierten oder per Mikrochip gekennzeichneten Tiere sind in einer hierfür geeigneten Datenbank zu registrieren. Dauerhaft wird dies auch zu einer Entlastung der örtlichen Tierheime führen, die schon heute an ihre Kapazitätsgrenzen stoßen. Als Katzenhalter im vorstehenden Sinne soll dabei auch gelten, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

Mit einer Kennzeichnungs-, Registrierungs- und Kastrationspflicht ist ein Weg gewählt, der nicht nur der einzelnen Katze, sondern dem Tierschutz insgesamt dient. Denn durch eine Kastrationspflicht bei Hauskatzen kann letztlich auch die Anzahl streunender Katzen vermindert und so deren Schmerzen und Leiden verringert werden.
Die Abwehr von Gefahren für freilebende Katzen, aber auch für Katzen mit Freigang (Besitzerkatzen), im Sinne des Tierschutzgesetzes wird damit erfüllt, in Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf, dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen.
Zudem können ausgesetzte oder entlaufene Tiere durch die Registrierungspflicht einfacher einem Besitzer zugeordnet werden.

Uns ist bewusst, dass die oben geforderten Maßnahmen sowohl einen organisatorischen wie auch finanziellen Aufwand für den Kreis/die Stadt … bedeuten. Ignoriert man das Problem allerdings weiterhin, wird der Aufwand mit der Zeit umso größer, denn die Katzen vermehren sich weiterhin unvermindert und unkontrolliert. Es kann zudem nicht im Sinne des Kreises/der Stadt liegen, die Verantwortung allein auf die Tierschutzvereine abzuschieben.

Wir bitten Sie daher, sich für eine Einführung der Kastrations-, Registrierungs- und Kennzeichnungspflicht einzusetzen!

Mit freundlichen Grüßen
…

europäischer tier- und naturschutz e. V.

Europäischer Tier- und Naturschutz e. V.
Hof Huppenhardt
Todtenmann 8 | 53804 Much
Tel.: 02245 / 61 90-0
Fax: 02245 / 61 90 11
E-Mail: info@etn-ev.de
URL: www.etn-ev.de

Spendenkonto
Kreissparkasse Köln
IBAN: DE22 370502990007007006
BIC: COKS DE33 XXX

Unterstützen Sie uns!
Senden Sie eine Charity-SMS mit dem Kennwort „ETN“ an die Nummer 81190.
(Für jede SMS wird Ihre Mobilfunkrechnung mit Euro 5,- (zzgl. Übermittlungskosten) belastet.
Dem ETN e.V. kommen Euro 4,87 zugute.